



Friedhofsordnung der Gemeinde Roppen

Auf Grund des § 33, Abs. 3, des Gesetzes über die Regelung des Gemeindegewerbes, des Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesens, LGBl. Nr. 33/1952, in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Roppen in seiner Sitzung vom 10.9.2007 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- 1) Diese Friedhofsordnung gilt für alle im Eigentum und in der Verwaltung der Gemeinde Roppen stehenden Friedhöfe. Derzeit verwaltet die Gemeinde Roppen den Pfarrfriedhof (Besitzer: Röm.Kath. Pfarrkirche zum Hlg. Leonhard), den Unteren Friedhof (Besitzer: Röm.Kath. Pfarrkirche zum Hlg. Leonhard) und den Neuen Friedhof (Besitzer: Gemeinde Roppen).
- 2) Diese Friedhöfe dienen der Beisetzung der Leichen (Leichenteile) von Personen, die
 - a) bei ihrem Tode im Gemeindegebiet von Roppen ihren ordentlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten
 - b) im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden, wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird,
 - c) ein Anrecht auf Beisetzung nach § 10 (4) in einer Grabstätte dieses Friedhofes haben.

Für die Beisetzung anderer Verstorbener bedarf es einer besonderen Bewilligung der Friedhofsverwaltung.

- 3) Graböffnungen und Grabschließungen dürfen ausschließlich von der Gemeinde Roppen oder durch ein von ihr beauftragtes Unternehmen bzw. Person vorgenommen werden.
- 4) Bei der Feststellung des Anspruches auf Beisetzung im Pfarrfriedhof, Unteren Friedhof und im Neuen Friedhof ist die Konfessionszugehörigkeit des Verstorbenen ohne Belang.

§ 2

Verwaltung

- 1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde Roppen (Friedhofsverwaltung).
- 2) Diese führt einen Plan der Friedhöfe mit sämtlichen vorgesehenen Grabstellen, sowie ein Verzeichnis aller dort Beerdigten mit ihren Personaldaten sowie der Angabe des Grabplatzes, Hinweise zum Benützungsberechtigteten und die Daten des Grabstelleneigentümers.

§ 3 Aufbahrung und Beisetzung

- 1) Die Aufbahrungshalle dient zur Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung oder Überführung.
- 2) Die Leichen sind in den Särgen verschlossen zu halten. Soweit sanitätpolizeiliche Vorschriften oder Bedenken nicht entgegenstehen, kann die Friedhofsverwaltung gestatten, dass die Angehörigen die Leiche vor der Beisetzung sehen.
- 3) Die Beisetzung hat in würdiger Form zu erfolgen.
- 4) Den gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften wird das Recht eingeräumt, an den Beisetzungsfeierlichkeiten durch geeignete Organe mitzuwirken, es sei denn, ihre religiösen Übungen sind mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar.
- 5) Die Grabstelleninhaber sind verpflichtet, anlässlich von Graböffnungen zu dulden, dass die ihnen zugewiesenen Grabstätten zur vorübergehenden Ablagerung von Erdmaterial abgedeckt werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Verbote

- 1) Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- 2) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- 3) Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- 4) Innerhalb des Friedhofes ist verboten:
 - a) das Rauchen,
 - b) das Mitbringen von Tieren,
 - c) das Befahren des Friedhofsgeländes mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Kinderwägen, Behindertenfahrzeuge und für gewerbliche Arbeiten gem. § 5)
 - d) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten,
 - e) das Sammeln von Spenden,
 - f) das Ablagern von Abfällen außer an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
 - g) das Verteilen von Druckschriften ohne besondere Bewilligung,
 - h) das Verunreinigen oder Beschädigen von Friedhofseinrichtungen,
 - i) das Übersteigen von Einfriedungen und Hecken,
 - j) das Lärmen und Spielen.

§ 5 Vornahme gewerblicher Arbeiten

- 1) Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung erfolgen.
- 2) Die Gewerbetreibenden haften für Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6

Ausführung der Grabstätten

- 1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1,80 m, bei Tieflegungen 2,20 m zu betragen.
- 2) Die Grabstätten in bereits benützten Friedhofsteilen behalten jene Maße und Beschaffenheit bei, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung gegeben ist. Die Einteilung der Gräber erfolgt laut dem im Gemeindeamt aufliegenden Plan, nach dem diese an Ort und Stelle durch Markierungen (Pflöcke, Grenzsteine u.ä.) ausgezeigt werden.
- 3) In den Strukturplänen kann für einzelne neue Friedhofsteile die Errichtung von Dauerfundamenten vorgesehen werden, die sich durch die gesamte Länge der einzelnen Grabreihen durchziehen. Diese Fundamente sind von der Friedhofsverwaltung zu erstellen.

§ 7

Beisetzungszeit

- 1) Gemäß § 32 (1) des Gemeindesaniätsgesetzes hat die Beerdigung in der Regel 48 Stunden nach dem Tod auf dem Friedhof des Sterbeortes oder, bei aufgefundenen Leichen, auf dem Friedhof des Auffindungsortes zu geschehen, wenn nicht aus gerichtlichen oder sanitätspolizeilichen Rücksichten eine Verzögerung oder Beschleunigung notwendig ist. In solchen Fällen werden Ort und Verwahrung der Leiche sowie Zeit der Beerdigung vom Gericht oder der Bezirksverwaltungsbehörde bestimmt.
- 2) Die Beerdigungszeit ist vom Totenbeschauer unter Rücksichtnahme auf die örtlichen Gepflogenheiten festzusetzen. Ein Hinausschieben der Beerdigung um mehr als 24 Stunden aus Privatrücksichten kann die Gemeinde des Sterbeortes im Einvernehmen mit dem Totenbeschauer bewilligen (§ 32 (3) Gemeindesaniätsgesetz).

§ 8

Ruhefrist

- 1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt mindestens 10 Jahre. Dies gilt auch für die Asche Verstorbener in Urnen. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens 2,20 m eingestellt worden ist. Ansonsten ist die zuerst beigesetzte Leiche zu exhumieren und tiefer zu legen. Die Kosten hiefür haben der Grabstelleninhaber oder seine Rechtsnachfolger zu tragen.
- 2) Auf Tieferlegungen ist bereits zum Zeitpunkt der Beisetzung des ersten Leichnams Bedacht zu nehmen, da andernfalls eine Tieferlegung während der zehnjährigen Ruhefrist nur im Wege einer Exhumierung erfolgen kann.
- 3) Für die Durchführung von Exhumierungen sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen maßgeblich.

IV. Grabstätten

§ 9

Einteilung der Grabstätten

Die Grabstätten werden eingeteilt in:

- 1) Erdgräber:
 - a) Einzelgräber - in den Ausmaßen für zwei Personen bei Tieflegung innerhalb der Ruhefrist. Einzelgräber haben ein Ausmaß von 210 cm Länge und 100 cm Breite aufzuweisen.
 - b) Familiengräber - in den Ausmaßen für vier Personen bei Tieflegung innerhalb der Ruhefrist. Familiengräber haben ein Ausmaß von 210 cm Länge und 180 cm Breite aufzuweisen.

2) Urnen in Erdgräbern:

Die Beisetzung von Urnen in Form einer verrottbaren Holzurne (ohne Zusatz) ist in Einzel- und Familiengräber entweder als Nachlegung in ein schon bestehendes Erdgrab oder auch als Neubelegung zulässig. Die unterirdische Beisetzung hat in einer Tiefe von mindestens 70 cm zu erfolgen

§ 10

Nutzungsrechte an Grabstätten

- 1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird durch die formlose Einräumung des Benützungsrechtes durch die Gemeinde Roppen und der Zahlung der hierfür in der Friedhofsgebührenordnung vorgesehenen Gebühr erworben.
- 2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:
 - a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen,
 - b) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken; das Anpflanzen von Bäumen und hohen Ziersträuchern ist untersagt,
 - c) mit Bewilligung der Gemeinde ein Grabmal aufzustellen bzw. die Gestaltung der Urnennische.
- 3) Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung. Parteienwünsche können berücksichtigt werden, jedoch besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Grabstätte.
- 4) In einer Grabstätte können nur der Grabstelleninhaber und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten,
 - b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - c) Ehegatten der unter b) genannten Personen.Ausnahmen kann der Bürgermeister bewilligen.

§ 11

Benützungsfrist/-recht

- 1) Die Benützungsfrist für alle Gräber beträgt 10 Jahre. Nach Ablauf dieser Benützungsfrist verlängert sich das Benützungsrecht durch die Bezahlung der jeweiligen jährlichen Grabbenützungsg Gebühr um ein weiteres Jahr.
- 2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte kann nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung übertragen werden.
- 3) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Recht auf den Erben über.
- 4) Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Grabstelleninhaber zu benennen. Kommt ein solches Einverständnis nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem höheren Alter.
- 5) Wenn die Wohnung oder die Person des Benützungsberechtigten (Grabstelleninhaber) unbekannt ist, hat die Zustellung von Mitteilungen oder Bescheiden zu erfolgen durch:
 - a) Anschlag an der Friedhofstafel und an der Amtstafel für die Dauer eines Monats sowie
 - b) öffentliche Kundmachung in der örtlichen Gemeinde- oder Regionalzeitung.

§ 12

Erlöschen des Benützungsrechtes

- 1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a) wenn von den Angehörigen und den zur Nachfolge Berechtigten niemand mehr am Leben ist,
 - b) durch Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsg Gebühr bezahlt wurde,
 - c) durch Verzicht, soweit keine Eintrittsberechtigten innerhalb von 2 Monaten einen Anspruch geltend machen,
 - d) wenn die Grabpflege gröblich vernachlässigt wird,

- e) wenn trotz Rückstandsausweis die fälligen Gebühren innerhalb der gesetzlichen Ruhefrist nicht eingetrieben werden können,
 - f) wenn Instandsetzungsaufträgen nach § 13 nicht nachgekommen wird,
 - g) bei Auflassung oder Schließung des Friedhofes,
 - h) bei Erlöschen des Nutzungsrechtes fallen die Gräber entschädigungslos an die Friedhofsverwaltung (Gemeinde Roppen) zurück.
- 2) Sind die Nutzungsberechtigten eines Familiengrabes unbekannt oder nicht zu ermitteln, erlischt das Benützungsrecht nach vorheriger 3-monatiger öffentlicher Bekanntmachung an der Amtstafel der Gemeinde.
 - 3) Das Benützungsrecht erlischt in allen Fällen ohne jeden Anspruch auf Ersatz oder Rückvergütung bereits bezahlter Gebühren.
 - 4) Die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) kann nach Erlöschen des Benützungsrechtes über die betreffende Grabstätte unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefrist frei verfügen. Die Grabstätte ist binnen zwei Monaten zu räumen; gepflanzte Sträucher gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist, bauliche Anlagen (insbesondere Grabmäler und Einfriedungen) gehen zwei Monate nach Fristablauf in das Eigentum der Gemeinde über.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 13

Ausgestaltung der Grabmäler

- 1) Die Gestaltung der Grabmäler hat sich in Größe und Ausführung den ortsüblichen Gegebenheiten anzupassen.
- 2) Grabsteine/Grabkreuze
 - a) Grabkreuze dürfen ab fertigem Gelände eine Höhe von 190 cm (inkl. Sockel), sowie eine Höchstbreite von 100 cm bei Einzelgräbern und 150 cm bei Familiengräbern nicht übersteigen.
 - b) Grabsteine dürfen ab fertigem Gelände eine Höhe von 160 cm (inkl. Sockel), sowie eine Höchstbreite von 100 cm bei Einzelgräbern und 150 cm bei Familiengräbern nicht übersteigen.
- 3) Grabeinfassungen
 - a) Einzelgrab: Länge max. 115 cm / Breite max. 100 cm
 - b) Familiengrab Länge max. 115 cm / Breite max. 150 cm

Die Länge der Einfriedung ist von der Rückseite des Grabsteinssockels bis zur Außenkante der Einfriedung zu messen. Zur Erhaltung eines Weges hat die Durchgangsbreite zwischen den Gräbern mindestens auf 110 cm zu verbleiben.

 - c) Die Höhe der Grabeinfassung über dem Erdboden darf höchstens 15 cm betragen.
- 4) Im Bereich des Pfarrfriedhofes, der 2007 mit Streifenfundamenten versehen wurde, die sich durch die gesamte Länge der einzelnen Grabreihen ziehen, sind die Grabsteine auf das bestehende Betonfundament aufzusetzen.
- 5) Die Grabstätten sind von den Grabstelleninhabern binnen 12 Monaten mit einem Grabmal zu versehen und in ordnungsgemäßigem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten.
- 6) Die Bepflanzung darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen nicht beeinträchtigt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind vom Grabstelleninhaber zu entfernen und auf den hierfür vorgesehenen Abfallplatz zu bringen.

§ 17
Friedhofsgebühren

Die Gebühren für die Benützung der Friedhöfe und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt mit dem Tag ihrer aufsichtsbehördlichen Genehmigung in Kraft. Die bisherigen einschlägigen Bestimmungen haben mit diesem Tage ihre Gültigkeit verloren.

Roppen, am 10.9.2007

Der Bürgermeister

Mayr Ingo

Angeschlagen am: 12.09.2007

Abgenommen am: